

Kinderschutzkonzept – Kindergarten Brändle

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept	3
1.2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	3
2. Risikoanalyse	6
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt	6
2.2 Gewaltformen	7
3. Präventionsmaßnahmen	8
3.1 Personalvoraussetzungen	8
3.2 Haltung	9
3.3 Verhaltenskodex	9
3.4 Beschwerdemanagement	10
3.5 Präventionsangebote für Kinder	10
4. Maßnahmen im Verdachtsfall	12
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	13
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	14
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen	16
5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring	22
6. Anlaufstellen	23
7. Quellenangaben	24

1. Einleitung

1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Der Kindergarten Brändle als Bildungs- und Betreuungseinrichtung und somit das hier tätige Personal verfolgt folgenden Grundsatz:

„Wir sind ausnahmslos gegen jede Form von Gewalt an Kindern. Mit unserer Arbeit setzen wir uns dafür ein, Kinder vor Gewalt zu schützen und gehen gegen jegliche Gewalt gegen Kinder vor.“

1.2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Durch das Aushängen von Plakaten in unserer Einrichtung weisen wir auf das Gewaltverbot in der Erziehung hin und machen damit die Rechte der Kinder transparent.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Betreuungspersonen von Kindern haben für ihre betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

(vgl. Kinderschutzkonzept, Leidfaden für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023, S.5)

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen.
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen.
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit in einer im Abs.1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die, den erwachsenen Personen anvertrauten, Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, in der ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

Das Team des Kindergartens Brändle hat eine Risikoanalyse erstellt. Basierend auf dieser Risikoanalyse wurden präventive Maßnahmen gesetzt, die die Risiken minimieren sollen. Interventionspläne wurden ausgearbeitet, um in Verdachtsfällen prompt reagieren zu können.

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird,
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird,
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt,
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird(vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

2.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

3.1 Personalvoraussetzungen

Jede:r neue Mitarbeiter:in einer Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Lustenau, (Pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft) muss eine gültige Strafregisterbescheinigung nach §10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes, sowie eine gültige Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach §10 Abs. 1a als Nachweis der Verlässlichkeit vorlegen.

Jede:r neue Mitarbeiter:in muss vor der Einstellung ein ärztliches Attest als Nachweis der körperlichen und psychischen Gesundheit vorweisen.

Erst führt eine Vertreterin der Fachabteilung ein persönliches Gespräch mit dem bzw. der Bewerber:in. Durch gezielte Fragen wird versucht, die Werthaltung, die Einstellung zum Beruf und das Verantwortungsbewusstsein der Person kennenzulernen. Anschließend findet ein Gespräch mit der jeweiligen Leitung statt. In den meisten Fällen wird ein Schnuppertag in der Bildungseinrichtung absolviert.

Nach dem Schnuppertag und dem Kennenlernen vor Ort erfolgt, in Abstimmung mit der Leitung der Bildungseinrichtung, die Entscheidung über eine mögliche Anstellung.

Nach erfolgter Einstellung führt die jeweilige Leitung eine Sicherheitsunterweisung mit dem bzw. der neue:n Mitarbeiter:in durch. Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses wird empfohlen, die Kosten dafür werden von der Marktgemeinde Lustenau übernommen.

Jede neu beschäftigte Person muss sich mit dem Konzept und dem Kinderschutzkonzept der jeweiligen Bildungseinrichtung vertraut machen.

3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend erfolgt die Festlegung eines Verhaltenskodex, welcher die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen bestimmt.

Das im Kindergarten Brändle tätige Personal legt großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander, gegenüber Kindern und deren Vertrauenspersonen.

Wertebildung ist ein zentraler Teil von Bildung und findet fortwährend und auch ohne bestimmte Anlässe statt. Werte werden im Alltag erfahren, erlebt und erlernt. Persönliche Beziehungen und Bindungen sind für die Entwicklung von Werten entscheidend. Daher sind die bewusste Gestaltung des pädagogischen Alltags und zwischenmenschlicher Beziehungen für uns im Kindergarten Brändle von großer Bedeutung.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex, der unsere pädagogische Haltung widerspiegelt, findet sich bei uns im Kindergarten. Auf Nachfrage kann dieser gerne persönlich eingesehen werden.

Der Kodex wurde von allen, im Kindergarten tätigen, Personen unterzeichnet.

3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.

Beschwerdemanagement im Kindergarten Brändle:

Beschwerden der Kinder:

Bei regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen im Morgenkreis bietet sich den Kindern die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen. Durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang mit den Kindern vermitteln wir ihnen die Kompetenz, sich bei Anliegen jederzeit an uns wenden zu können.

Beschwerden der Eltern:

Während der Bring- und Abholzeit stehen wir für Tür- und Angelgespräche zur Verfügung. Die Eltern haben die Möglichkeit, Gesprächstermine mit uns zu vereinbaren. Für niederschwelliges Beschwerdemanagement steht ein Briefkasten im Eingangsbereich zur Verfügung. Dieser wird monatlich geleert und die Themen bei Teamsitzungen besprochen.

Beschwerden des Personals:

Bei einmal jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen können Anliegen des Personals der Kindergartenleitung mitgeteilt werden. Generell besteht die Möglichkeit jederzeit Gespräche mit der Leitung bzw. mit dem Träger zu vereinbaren.

3.5 Präventionsangebote für Kinder

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- die Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;

- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Tisch decken u.a.);
- durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert.
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Präventive Arbeit hilft Kindern zu selbstbestimmten und sich selbst achtenden Persönlichkeiten heranzuwachsen. Dadurch lernen sie Situationen zu erkennen, die ihre Rechte bedrohen oder verletzen könnten. Weiters erlernen sie gewisse Handlungsstrategien, um herausfordernde Situationen positiv bewältigen zu können.

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ihrem Alter entsprechend werden die Kinder in Entscheidungsprozesse miteinbezogen, um sie in ihrer Autonomiefähigkeit zu fördern.

Konkret geschieht dies im Alltag durch das Erziehverhalten der Mitarbeiterinnen des Kindergartens. Kinder erwerben Resilienz in der Interaktion mit ihrer Umwelt, d.h. sie können selbst auf diesen Prozess einwirken, brauchen aber auch Unterstützung von außen.

Die Kinder in ihrer Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit zu fördern hat in unserer pädagogischen Arbeit einen hohen Stellenwert.

Wir gestalten den Kindergartenalltag so, dass die Kinder immer wieder die Möglichkeit bekommen, sich aktiv einzubringen.

Die individuellen Bedürfnisse der Kinder möchten wir beispielsweise bei regelmäßigen Kinderkonferenzen in den Mittelpunkt stellen. Gemeinsam mit der ganzen Gruppe können das nächste Ausflugsziel oder auch Langzeithemen beschlossen werden.

Die Kinder lernen dabei, die eigenen Bedürfnisse auszudrücken, aber auch Kompromisse einzugehen und die Meinung anderer gelten zu lassen. Dies sind grundlegende Kompetenzen für ein soziales Miteinander.

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, muss klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen, im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten, Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt wird. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Im Kindergarten Brändle wurden folgende Krisenpläne ausgearbeitet:

- Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte
- Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern
- Gewalt und Vernachlässigung von außen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Interventionsplan des Kindergarten Brändle:

Es gilt das „Null-Toleranz-Prinzip“

- akute Gefahrensituationen sofort beenden (Opferschutz),
- sorgfältige Dokumentation, eindeutige Worte verwenden, keine Interpretationen,
- zeitnah das Gespräch mit der Leitung suchen – diese informiert den Träger und stellt den Sachverhalt dar,
- kollegiale Fallbesprechung im geschützten Rahmen,
- eine Entschuldigung gegenüber dem Kind aussprechen – währenddessen ist eine weitere Pädagogin/Mitarbeiterin anwesend,
- Erziehungsberechtigte werden informiert und miteinbezogen – ein Gesprächstermin wird vereinbart; nachdem eine Entschuldigung ausgesprochen wurde.
Dieses Gespräch wird von einer der anwesenden Pädagoginnen/ Mitarbeiterinnen protokolliert.

- Kinderrechte werden bei einer Teamsitzung angesprochen – klare Regeln zur Einhaltung dieser nochmals verpflichtend fixiert.
- Externe Unterstützung wird in Anspruch genommen (Supervision, Coaching,...).
Im Einzelsetting, möglicherweise auch in der Gruppe – im Einzelfall wird entschieden, was die einzelnen Mitarbeitenden brauchen; Empathie der Leitung ist gefragt.

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine anonyme Fallbesprechung bzw. eine Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe tätigen:

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn – Kinder – und Jugendhilfe

Postanschrift: Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn

Standortanschrift: Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn

T +43 5572 308 53513

F +43 5574 511 953095

bhdornbirn@vorarlberg.at

- In letzter Instanz werden straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen gesetzt.
Zuständig hierfür ist die Marktgemeine Lustenau als Arbeitgeber.

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung externer Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Interventionsplan des Kindergarten Brändle:

- genaue Dokumentation und Beobachtung,
- Gespräche mit dem Kind bzw. den Kindern führen,
- Fallbesprechung im Team:
 - die Situation gemeinsam analysieren,
 - Verantwortlichkeiten vereinbaren (Wer führt das Gespräch? Wer protokolliert?),
 - Brainstorming zu möglichen pädagogischen Angeboten.
- Die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einladen:
 - Dokumentation und Beobachtungen sind hierfür die Grundlage,
 - mit den Eltern den weiteren Verlauf besprechen,
 - Gespräch protokollieren.
- Gezielte pädagogische Gruppenangebote setzen:
 - Mobbing: z.B. Kamishibai „Ferri: Mutig ist wer Hilfe holt“,
 - Gespräche über Gefühle führen,
 - Bilderbücher,
 - das Selbstbewusstsein der Kinder durch verschiedenste päd. Angebote stärken,
 - eigene Grenzen und die, der anderen Kinder kennenlernen – ein Stopp/ Nein akzeptieren,
 - pädagogische Beratung beim ifs (anonyme Fallbesprechung) in Anspruch nehmen.

ifs Unterstützung elementarpädagogisches Personal (UeP)

Koordination: Benedikta Stampfer

T 05 1755-528

unterstuetzung.elementarpädagogik@ifs.at

https://vorarlberg.at/documents/302033/472577/Handout_Unterstuetzung_elementarpaed_Personal.pdf/4902408f-64c2-590c-37fe-0618efa377f5?t=1709287027539

4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

Dies ist z.B. per E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft wird vorab telefonisch informiert.

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Für die Mitarbeiterinnen im Kindergarten Brändle gilt:

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt eine große Gefahr dar und beeinträchtigt die kindliche Entwicklung nachhaltig.

Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

Gesprächsführung mit dem Kind bei möglichen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- aktiv nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wird
- dem Kind vermitteln, dass ihm geglaubt und es ernst genommen wird
- respektvollen Umgang pflegen: dem Kind Raum und Zeit zu sprechen geben; respektieren, wenn das Kind das Gespräch beenden möchte oder über gewisse Themen nicht sprechen möchte
- dem Kind Hilfe und Unterstützung anbieten
- dem Kind keine Versprechen geben, die nicht gehalten werden können (z.B. Das Geheimnis erzähle ich nicht weiter...)
- Begleitung dem Alter des Kindes anpassen

Maßnahmen setzen: (gilt für Mitarbeitende des Kindergartens)

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen
- kollegiale Fallbesprechung im Team
- eine genaue Dokumentation ist grundlegend (Wahrnehmungen und Beobachtungen, genauso wie Entscheidungen und weitere Schritte notieren)
- bei Unsicherheiten die Kinder- und Jugendhilfe kontaktieren – auch eine anonyme Fallbesprechung ist jederzeit möglich

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn – Kinder – und Jugendhilfe

Postanschrift: Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn

Standortanschrift: Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn

T +43 5572 308 53513

F +43 5574 511 953095

bhdornbirn@vorarlberg.at

- im Falle einer Mitteilung wird der Träger informiert bzw. wird mit dem Träger Rücksprache gehalten:
Lisa Kempter: 05577 8181 – 4102 oder Helen Brandl-Waibel: 05577 8181 – 4101
- rechtliche Vorschriften werden eingehalten
- Mit den Erziehungsberechtigten wird ein Gesprächstermin vereinbart, um diese über die weiteren Schritte zu informieren. Achtung: Ist Gefahr in Verzug oder geht es um sexuellen Missbrauch sind Gespräche mit den Eltern kontraproduktiv!

Findet ein Gespräch mit den Eltern statt gilt es, gewisse **Gesprächsgrundlagen** einzuhalten:

- Teilnehmende: Grundsätzlich werden beide Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung nehmen zwei Personen teil, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich.
- Zeit und Ort: Das Gespräch soll nicht unter Zeitdruck stattfinden. Als Ort wird ein Raum genutzt, der störungsfrei ist. Es sind ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson.
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen werden sachlich und konkret dargelegt, Beschuldigungen werden vermieden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern erhalten die Gelegenheit, ihre Sichtweise zu schildern.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen der Mitarbeitenden haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?

Weiteres Vorgehen:

Bleiben die Anhaltspunkte und Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung weiterhin bestehen, wird die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn schriftlich informiert.

Die Eltern werden über die Mitteilung in Kenntnis gesetzt. Das Kind darf dadurch nicht weiter gefährdet werden!

Dokumentation meldepflichtiger Vorkommnisse:

Datum des Vorfalls: Uhrzeit:	
Gruppe:	
Ort des Vorfalls:	
Wer war beteiligt?	
Was ist vorgefallen?	
Getroffene Maßnahmen	

Datum: _____ Unterschrift: _____

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Im Kindergarten Brändle wird das Schutzkonzept jährlich im September, vor Beginn des neuen Kindergartenjahres, einer Evaluierung unterzogen. Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen. (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

6. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs – Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

7. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 08.05.2024, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 08.05.2024

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 08.05.2024
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

<https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Gewalt-gegen-Frauen-und-H%C3%A4usliche-Gewalt/Kinderschutz.html> , aufgerufen am 13.05.2024

<https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf> , aufgerufen am 13.05.24



Die Gemeinde am Rhein
Sändlegasse 6, 6890 Lustenau
Kindergarten Brändle,
T +43 5577 8181-4550
mailto:braendle@kiga.lustenau.at
kindergarten.lustenau.at